



ANMELDUNG SAMSTAGSMARKT

Anrede _____
 Name _____
 Vorname _____
 Strasse _____
 PLZ / Ort _____

Telefon: _____
 Handy: _____
 Fax: _____
 E-Mail: _____
 Internet: _____

- Gemüse/Früchte Süswaren Imbissstand / Gastro Kaltspeisen
 Fisch/Fleisch Brot Pflanzen / Blumen NonFood

Ich beantrage ein Alkoholpatent

Verkaufs-Sortiment: (Bitte detaillierte Auflistung der einzelnen Verkaufs-Produkte. Keine Sammelbegriffe wie Neuheiten, Geschenkartikel und dergleichen)

- Ich werde persönlich anwesend sein Mein Stand wird von Angestellten geführt (bei Angestellten bitte ausfüllen)

Vorname: _____

Name: _____

Handy-Nummer: _____

Anmeldung für folgende Daten:

04. April 09. Mai 06. Juni 04. Juli 08. August 05. September
 03. Oktober Betriebszeiten jeweils 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

UsterBatzen

Ich akzeptiere den «UsterBatzen» als Zahlungsmittel

Bis zu einem Wert von 1'000 Franken können die «UsterBatzen» jederzeit bei Tschopp Optik an der Poststrasse 6, in Schweizer Franken umgetauscht werden.

Mein Stand ist ein:

- Markt-Stand Party-Zelt (Pavillon)
 Verkaufswagen Fest-Zelt

Ich bestelle einen:

- Stadt-Stand mit Giebeldach (3m lang)
 Wasser-Anschluss (nicht überall möglich)

Stand-Länge (inkl.Deichsel):
 _____ Meter

Stand-Tiefe (bis Verkaufsfront):
 _____ Meter

Gesamt-Tiefe (mit Vordach):
 _____ Meter

Stand-Höhe (über alles):
 _____ Meter

Strom-Anschluss:
 Steckertyp _____
 Strom-Bezug: (Leistung insgesamt):
 _____ Watt



Ich habe die Betriebsvorschriften gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

Anmeldung einsenden an:

Stadt Uster, Verwaltungspolizei, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster

Die Vollständigkeit der Anmeldung bestätigt:

 Ort, Datum

 Unterschrift

Nr.
Ausgabe vom 01. Januar 2019



uster

Wohnstadt am Wasser

BETRIEBSVORSCHRIFTEN SAMSTAGSMARKT

(EINKAUFEN UND GENIESSEN IN USTER)

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Markttort.....	3
Art. 2 Marktzeiten	3
Art. 3 Warenauf- und -abfuhr.....	3
Art. 4 Anmeldetermin / Bewilligung	3
Art. 5 Standplätze / Marktstände.....	3
Art. 6 Verkaufssortiment.....	4
Art. 7 Entsorgung von Abfall, Altöl, Verpackung.....	4
Art. 8 Parkierung	5
Art. 9 Abmeldung / Weitervergabe des Standplatzes an Dritte	5
Art. 10 Weiterführende Bestimmungen	5
B. Gebühren	6
Art. 11 Gebühren.....	6
C. Anhang.....	7

Diese Betriebsvorschriften regeln die detaillierten Handhabungen mit dem Samstagmarkt. Grundsätzliches ist dem Marktreglement der Stadt Uster zu entnehmen.

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 i.V.m Art. 3 Abs. 2 des Marktreglements der Stadt Uster erlässt die Stadtpolizei folgende Betriebsvorschriften für den Samstagmarkt:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Markttort

¹ 8610 Uster, Poststrasse und Gerichtsstrasse

Art. 2 Marktzeiten

¹ Der Samstagmarkt findet in der Regel am ersten Samstag im Monat während der Monate April bis Oktober statt.

² Der Markt dauert von 08.30 bis 14.00 Uhr.

Art. 3 Warenauf- und -abfuhr

¹ Folgende Warenauf- und -abfuhrzeiten sind einzuhalten

	Markttag	Aufbau Beginn	Ende
Alle Händler	Samstag	07:30 Uhr	08:15 Uhr

	Markttag	Abbau Beginn	Ende
Alle Händler	Samstag	14:00 Uhr	15:00 Uhr

² Das vorzeitige Aufstellen und Einrichten von Ständen oder Verkaufswagen bedarf einer Ausnahmegewilligung durch die Stadtpolizei.

Art. 4 Anmeldetermin / Bewilligung

¹ Anmeldungen können ganzjährig bei der Stadtpolizei eingereicht werden.

² Die Bewilligung gilt grundsätzlich für eine Saison (April – Oktober) und für alle sieben Samstagmärkte und muss jedes Jahr erneuert werden.

³ Für saisonale Produkte wie Spargel, Aprikosen, usw. können Tagesbewilligungen ausgestellt werden.

⁴ Weitere Ausnahmen können nach Prüfung der Sachlage bewilligt werden.

⁵ Die Bewilligung gilt für die gesuchstellende Person und ist nicht übertragbar.

⁶ Die Bewilligung ist an jedem Markttag mitzuführen.

⁷ Die Bewilligung erhält ihre Gültigkeit nach Bezahlung der Gebühren.

Art. 5 Standplätze / Marktstände

¹ Den Marktteilnehmenden steht nur der von der Stadtpolizei zugewiesene Platz zur Verfügung.

- ² Alle Teilnehmenden müssen ihren Stand oder ihr Zelt an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Adresse beschriften.
- ³ Die gekennzeichneten Durchgänge zu Geschäften und Hauseingängen sind zwingend frei zu halten und dürfen nicht mit Auslagen o.ä. belegt werden.
- ⁴ Es ist untersagt, bei den von der Stadt Uster gemieteten Marktständen, Änderungen (wie z. B. das Einschlagen von Nägeln) vorzunehmen.
- ⁵ Ebenfalls ist die Untervermietung von Standplätzen oder Teilen davon untersagt.
- ⁶ Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten durch die Stadt Uster für Werbezwecke genutzt werden dürfen.
- ⁷ Während des Marktes ist der Standplatz sauber zu halten. Es ist auf ein ordentliches Erscheinungsbild zu achten.
- ⁸ Ein Stromanschluss kann zusammen mit dem Anmeldegesuch bestellt werden. Anschlusskabel (mind. 30 Meter) sowie Mehrfachsteckleisten sind Sache der Teilnehmer/innen.

Art. 6 Verkaufssortiment

- ¹ Das Verkaufssortiment beschränkt sich auf Lebensmittel, Blumen, Pflanzen, Verpflegungsstände und Haushaltwaren des täglichen Bedarfs etc. (genaue Sortimentsbeschreibung siehe Anhang).
- ² Das detaillierte Verkaufssortiment ist mit der Stadtpolizei vorgängig abzusprechen und bewilligen zu lassen. Die Stadtpolizei sorgt am Samstagmarkt für eine Angebotsvielfalt.
- ³ Es dürfen keine Getränke zum Genuss an Ort und Stelle in Glasgebinden „über die Gasse“ abgegeben werden.
- ⁴ Für den Verkauf alkoholhaltiger Getränke bedarf es eines Alkoholpatents der Stadt Uster. Dieses wird durch die Stadtpolizei ausgestellt. Der Alkoholpatentinhaber gewährleistet die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.
- ⁵ Alle ausgestellten und zum Verkauf angebotenen Artikel müssen mit gut sichtbaren Preisen (in CHF) versehen sein. Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten. Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten gewogen werden. Eine entsprechende Waage ist für die Kundschaft gut sichtbar aufzustellen (gemäss Preisbekanntgabeverordnung; PBV).

Art. 7 Entsorgung von Abfall, Altöl, Verpackung

- ¹ Eine Verunreinigung des Bodens durch Frittieröl und/oder anderen umweltbelastenden Flüssigkeiten ist stets zu vermeiden. Vorsorglich muss die Fläche durch den Marktteilnehmer vorgängig mit Karton, Vlies, Plastik oder anderem geschützt werden.
- ² Es ist verboten, Ölabbfälle in die Kanalisation zu führen oder in den Kehricht zu entsorgen. Für die fachgerechte Entsorgung von Frittierölen und dergleichen sind die Standbetreiber selbst verantwortlich.
- ³ Ausschussware ist durch die Standbetreiber zu entsorgen und gehört nicht in den Marktabfall.
- ⁴ Die Standplatzinhaberinnen und -inhaber sind nach Marktschluss verpflichtet, ihre Waren und ihr Mobiliar unverzüglich abzuräumen und den Standplatz zu reinigen. Abfall darf nicht in den öffentlichen Papierkörben entsorgt werden.

⁵ Schäden und übermäßige Verschmutzungen am Standplatz oder am öffentlichen Eigentum sind umgehend der Stadtpolizei zu melden.

Art. 8 Parkierung

¹ Es sind nur Fahrzeuge auf dem Marktgelände zur Parkierung zugelassen, welche den eigentlichen Stand bilden oder zur Kühlung oder Aufbewahrung von verderblichen Lebensmitteln dienen. Das Gesuch für die Parkkarten kann bei der Stadtpolizei gestellt werden.

² Bezüglich der Parkierungsmöglichkeiten wird auf die Parkkarte, welche der Bewilligung beiliegt, verwiesen.

Art. 9 Abmeldung / Weitervergabe des Standplatzes an Dritte

¹ Ferienbedingte und vorhersehbare Abwesenheiten sind der Stadtpolizei frühzeitig bekannt zu geben. Bei kurzfristigen Abwesenheiten (Krankheit und Unfall) ist die Stadtpolizei so schnell wie möglich zu benachrichtigen.

² Bei mehrmaligem (2x), unentschuldigtem Nichtbelegen des Standplatzes ohne vorgängige Mitteilung an die Stadtpolizei, kann dieser nach Ermahnung und Bewilligungsentzug durch die Stadtpolizei weitervermietet werden.

Art. 10 Weiterführende Bestimmungen

¹ Sämtliche durch die Marktteilnehmer eingesetzten Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen.

² Der Betreiber hat vor jedem Anlass nachzuweisen, dass der Betrieb der Flüssiggasanlagen sicher ist. Dafür muss er die „Checkliste Gasanlagen“ ausfüllen und unterschreiben. Diese Checkliste ist auf Verlangen dem zuständigen Durchführungsorgan vorzuweisen.

³ Bei Koch- und Grillständen sind geeignete Löschgeräte (Handfeuerlöscher, Löschdecken) bereit zu stellen.

⁴ Elektroheizungen dürfen weder angeschlossen noch in Betrieb genommen werden.

⁵ Vorschriften anderer Behörden (z. B. Feuerpolizei-, Lebensmittel- und Zollbereich) sind zwingend einzuhalten.

⁶ Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

B. GEBÜHREN

Art. 11 Gebühren

¹ Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

Lebensmittel / Frischprodukte

- a) Platzgebühr pro m2 CHF 1.00
- b) Allgemeine Kosten pro Teilnahme CHF 10.00

Verpflegungsstand

- c) Verpflegungsstand pro Längenmeter CHF 25.00
- d) Allgemeine Kosten pro Teilnahme CHF 30.00
- e) Alkoholabgabe CHF 50.00

Nonfood (z.B. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs)

- f) Platzgebühr Waren pro Längenmeter CHF 15.00
- g) Allgemeine Kosten pro Teilnahme CHF 20.00
- h) Alkoholabgabe CHF 50.00

Allgemeine Kosten

- i) Miete Marktstand CHF 30.00
- j) Strombezug pro 100 Watt CHF 0.50

² Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.

³ Mehrwertsteuer: Alle Gebühren verstehen sich exklusiv 7.7 % Mehrwertsteuer.

⁴ Ein Anspruch auf Rückerstattung, zurückzuführen auf persönliche Gründe (z.B. Unfall) besteht für den Marktteilnehmer nur bis zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn.

C. ANHANG

1 Sortimentbeschreibung

Auf dem Samstagmarkt dürfen verkauft werden:

Frischprodukte und Lebensmittel

Gemüse, Früchte, Beeren, Pilze, Milch und Milchprodukte, Eier, Brote und anverwandte Backwaren, Fleisch und Geflügel, Fische und Meeresfrüchte, Trockenfleisch, Konfitüre, alkoholfreie Fruchtsäfte, Honig, Dörrobst, Oliven und Antipasti, Teigwaren, Speiseöl und -essig, Blumen, Kränze, Gewürze und weitere, gleichgelagerte Produkte.

Fische, Wildbret und geeignete Frischfleischarten unterstehen den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und dürfen nur unter deren Einhaltung verkauft werden.

Pilze dürfen erst nach Überprüfung durch den amtlichen Pilzkontrolleur verkauft werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung.

Nonfood-Produkte aus dem Haushalt- und Küchenbereich

Haushaltswaren allgemein, hochwertige Stoffe, qualitativ hochwertige Produkte, Küchengeräte und weitere, gleichgelagerte Produkte.

Verpflegungs- und Genuss-Stände

Verkauf von Speisen und Getränken.

Aktivitäten

Unterhaltung und Veranstaltungen gemäss separater Vereinbarung.

Diverses

Die Stadtpolizei entscheidet über die Zulassung von Produkten, Ständen und Aktivitäten anlässlich des Samstagmarktes.

2 Verbindung

Wichtige Nummern

Marktchef

Tel.: 044 944 72 93

Tel.: 079 922 87 43 (nur am Markttag)

E-Mail.: maerkte@uster.ch

Polizei

Tel.: 117

Feuerwehr

Tel.: 118

Sanität

Tel.: 144

3 Verhalten im Notfall



Raub / Überfall

Ruhe bewahren, Wertgegenstände nicht verteidigen und keine Risiken eingehen (eigene Körperverletzungen vermeiden). Täterprofil merken, und bei erster Gelegenheit über die **Notrufnummer 117** die Polizei alarmieren.



Im Brandfall

Sofort über **Tel. 118** Feuerwehr alarmieren, danach Personen in Sicherheit bringen und Besucher warnen. Löschversuche nur, sofern keine Eigengefährdung besteht.



Verletzungen aller Art / Unfälle

Stoppen Sie zuerst die Ursache und bringen Sie sich in Sicherheit. Danach Erste Hilfe leisten.

Je nach Art der Verletzung wenden Sie sich an den Hausarzt oder alarmieren Sie bei Bedarf den Sanitätsnotruf **Tel. 144**.

Verhalten bei einem Attentat

Grundsätzlich gilt: „Fliehen, verstecken, alarmieren“





uster

Wohnstadt am Wasser